

Bekanntmachung

Kommunalwahl in Niedersachsen am 11. September 2011

hier: Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zum Vorschlag von Wahlberechtigten als Mitglieder in den Wahlvorständen im Bereich der Samtgemeinde Lengerich

Gem. § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) ist für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand zu bilden. Für die Gemeinden Bawinkel und Lengerich sind jeweils 2 Wahlbezirke und für die Gemeinden Gersten, Handrup, Langen und Wettrup ist jeweils ein Wahlbezirk gebildet worden. Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, dem stv. Wahlvorsteher und zwei bis sieben weiteren Mitgliedern, die der Gemeindegewahlleiter aus den Wahlberechtigten beruft.

Die Parteien und Wählergruppen in der Samtgemeinde Lengerich werden hiermit gem. § 11 Abs. 2 NKWG in Verbindung mit § 10 Abs. 3 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) aufgefordert, bis zum **17.03.2011** Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Mitglieder der Wahlvorstände vorzuschlagen.

Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können gem. § 13 Abs. 2 NKWG ein Wahlehenamt nicht innehaben. Die Übernahme eines Wahlehenamtes aus wichtigem Grund darf gem. § 13 Abs. 3 NKWG abgelehnt werden. Insbesondere dürfen die Berufung zu einem Wahlehenamt ablehnen:

- 1.) die Mitglieder des Bundestags und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
- 2.) die im öffentlichen Dienst beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
- 3.) Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
- 4.) Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
- 5.) Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichem Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
- 6.) Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Die Vorschläge sind bis zum angegebenen Termin bei der Samtgemeindevverwaltung Lengerich, Mittelstraße 15, 49838 Lengerich einzureichen.

Lengerich, den 16.02.2011
Samtgemeinde Lengerich
Der Samtgemeindegewahlleiter



(Lühn)